## Nassauische Neue Presse Limburg Vom O Nassauer/Weilburger Tageblatt Nr. Vom Nr.

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selters (Taunus) Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus) Bebauungsplan für den Bereich "Schulweg II" Ortsteil Eisenbach Hier: Satzungsbeschluss und Bekanntmachung des Inkrafttretens

Die Gemeindevertretung hat in ihrer Sitzung am 27.06.2017 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) den Bebauungsplan für den Bereich "Schulweg II" als Satzung beschlossen und der Begründung zugestimmt.

Zugleich wurden örtliche Bauvorschriften nach § 81 Abs. 1 HBO als Satzung beschlossen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen sind (§ 81 Abs. 4 HBO; § 9 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt und wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Der am 27.06.2017 als Satzung beschlossene Bebauungsplan nebst Begründung, Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung und Zusammenfassender Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 10 Abs. 4 BauGB) wird ab sofort während der nachfolgenden allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus), Ortsteil Niederselters, Brunnenstraße 46, Bauamt (Zi. 4), zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Die allgemeinen Dienststunden sind

montags bis mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Ühr.

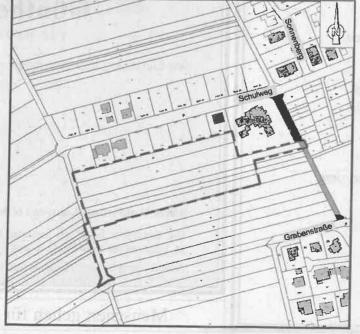
Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass:

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche M\u00e4ngel des Abw\u00e4gungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Fl\u00e4chennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegen\u00fcber der Gemeinde Selters (Taunus) unter Darlegung des die Verletzung begr\u00fcndenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.

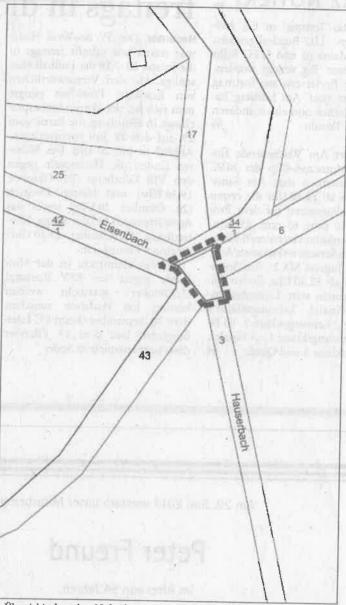
Es wird ferner gem. § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass, gemäß § 44 Abs. 3 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den Paragraphen 39 – 42 BauGB (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung von Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderungen oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gemäß § 44 Abs. 4 erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Plangebietsabgrenzung für den Bebauungsplan "Schulweg II" Ortsteil Eisenbach (ohne Maßstab).

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



2. Plangebietsabgrenzung für die Ausgleichsfläche für den Bereich Gemeinde Selters (Taunus), Gemarkung Eisenbach Flur 10, Flurstück 34/1 tlw. (ohne Maßstab). Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



3. Übersichtsplan, ohne Maßstab



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan für den Bereich "Schulweg II" Ortsteil Eisenbach in Kraft.

Selters (Taunus), den 04.07.2017

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus) Hartmann, Bürgermeister

Nassauische Neue	Nassauer/Weilburger		Selterser Kurier	Bad Camberg	
Presse Limburg	Tageblatt			Lokal/-Anzeiger	
vom	vom	7 17	Nr.	vom	60



## Bekanntmachungen der Gemeinde Selters

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Selters (Taunus) Bauleitplanung der Gemeinde Selters (Taunus) Bebauungsplan für den Bereich "Schulweg II" Ortsteil Eisenbach Hier: Satzungsbeschluss und Bekanntmachung des Inkrafttretens

Die Gemeindevertretung hat in Ihrer Sitzung am 27.06.2017 aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und den §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeverordnung (HGO) den Bebauungsplan für den Bereich "Schulweg II" als Sat-

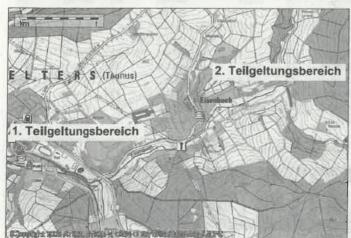
zung beschlossen und der Begründung zugestimmt.
Zugleich wurden örtliche Bauvorschriften nach § 81 Abs. 1 HBO als Satzung beschlossen, die als Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen sind

(§ 81 Abs. 4 HBO; § 9 Abs. 4 BauGB).

Der Bebauungsplan wurde aus dem gültigen Flächennutzungsplan entwickelt und wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung, die an die Stelle der sonst für Satzungen vorgeschriebenen Veröffentlichung tritt, wird der Bebauungsplan rechtsvertistlichten.

Der am 27.06.2017 als Satzung beschlossene Bebauungsplan nebst Begründung, Umweltbericht als gesonderter Teil der Begründung und Zusammenfas-sender Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebsender Erklärung über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde (§ 10 Abs. 4 BauGB) wird ab sofort während der nachfolgenden allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Selters (Taunus), Ortsteil Niederselters, Brunnenstraße 46, Bauamt (Zi. 4), zu jedermanns Einsicht bereit gehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

1. Plangebietsabgrenzung für den Bebauungsplan "Schulweg II" Ortsteil Eisenbach (ohne Maßstab). Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches



3. Übersichtsplan, ohne Maßstab

Die allgemeinen Dienststunden sind montags bis mittwochs von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, donnerstags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass: 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort

1. eine nach § 214 Aus. 1 Gaz H. 1 Sis o Bauch Beachtliche Verletzung der bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Selters (Taunus) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts

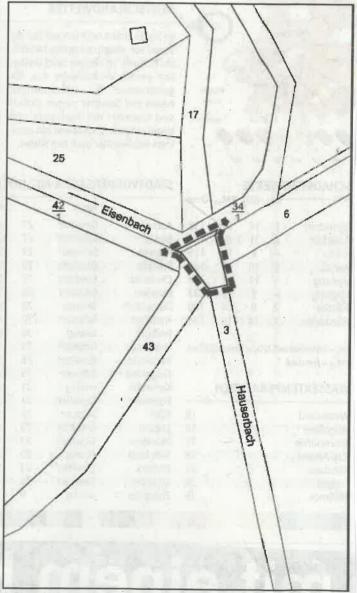
Selters (Taunus) unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht wurden.
Es wird ferner gem. § 44 Abs. 5 BauGB darauf hingewiesen, dass, gemäß § 44 Abs. 5 BauGB ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den Paragraphen 39 – 42 BauGB (Vertrauensschäden, Entschädigung in Geld oder durch Übernahme, Entschädigung bei Begründung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten, Entschädigung von Bindungen für Bepflanzungen, Entschädigung bei Änderungen oder Aufhebung einer zulässigen Nutzung) bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichdass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Gemäß § 44 Abs. 4 erlischt ein Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren, nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan für den Bereich "Schulweg II" Ortsteil Eisenbach in Kraft.

Selters (Taunus), den 04.07.2017

Der Gemeindevorstand der Gemeinde Selters (Taunus) Hartmann, Bürgermeister



Plangebietsabgrenzung für die Ausgleichsfläche für den Bereich Gemeinde Selters (Taunus), Gemarkung Eisenbach Flur 10, Flurstück 34/1 tlw. (ohne Maßstab).
 Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.